

25. Infobrief 2003

Vortrag zu: Entwendung von Fahrzeugen trotz Wegfahrsperre; Diebstahl oder Versicherungsbetrug?

Es wird darauf hingewiesen, dass anlässlich der Stuttgarter Versicherungstage am 13. und 14.11.2003 ein Vortrag über die Untersuchungen von und an entwendeten Fahrzeugen und die dabei zu gewinnenden Erkenntnisse sowohl für die Strafverfolgung als auch die Schadenregulierung gemeinsam von Manfred Göth und Ottmar Schneider vom Kriminaltechnischen Prüflabor GÖTH gehalten wird.

Das Skript dieses Vortrages wird in der Fachzeitschrift Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik Anfang 2004 erscheinen.

Ferner ist beabsichtigt diesen Beitrag in unserer Homepage unter dem Titel „Entwendung von Fahrzeugen trotz Wegfahrsperre; Diebstahl oder Versicherungsbetrug?“ unter dem Link: Fachartikelsammlungen und Veröffentlichungen, Archivnummer 26 ab Januar 2004 einzustellen.

Problematik der kriminaltechnischen Untersuchung im Auftrag des Versicherers in Verbindung mit der Verwendung des Gutachtens im Strafverfahren

Unter dem Aktenzeichen 3STR216/01 gibt es den Beschluss des Bundesgerichtshofes in einer Strafsache wegen schwerer Brandstiftung mit folgendem wesentlichen Inhalt:

„Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

Die geltend gemachte Verletzung von § 74 Abs. 1, § 24 Abs. 1 STPO führt zur Aufhebung des Urteils. Das Landgericht hat das gegen den Sachverständigen F. gerichtete Ablehnungsgesuch zu Unrecht zurückgewiesen.

Dem liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde: Der Sachverständige F. war von der Versicherungsgesellschaft bei der das Gebäude gegen Brand versichert war in Absprache mit dem ermittelnden Kriminalbeamten als Sachverständiger eingeschaltet worden. Sein Gutachten und eine von ihm gefertigte Bildmappe übersandte er jeweils an die Brandversicherung und an die ermittelnde Polizeidienststelle.

Die Brandversicherung hat das Gutachten bezahlt.

Zu Recht hat deshalb der Angeklagte den Sachverständigen, der in der Hauptverhandlung sein Gutachten zu Ursache und Verlauf des Brandes erstattet hat, wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Die Tatsache, dass der Sachverständige vor der Hauptverhandlung (auch) für die Brandversicherung beruflich tätig und bezahlt worden war, rechtfertigt aus der Sicht des Angeklagten die Besorgnis, dass er bei Erstattung seines Gutachtens in dem Strafverfahren gegen ihn nicht unbefangen sein würde; unabhängig davon, ob sich der Sachverständige in seinem für die Versicherungsgesellschaft erstatteten Gutachten bereits festgelegt hatte, war allein sein berufliches Tätigwerden (auch) für fremde Interessen vom Standpunkt des Angeklagten aus geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen (VGL.RGSt72, 250, 251, BGHSt 20, 245, 246). Davon, dass zwischen den Interessen der Brandversicherung und denen des Angeklagten kein Gegensatz bestand, konnte der Senat nicht ausgehen.



Für die neue Verhandlung weist der Senat auf Folgendes hin: Die erfolgreiche Ablehnung des Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit hindert nicht, ihn als Zeugen oder sachverständigen Zeugen über Tatsachen zu vernehmen, die ihm bei der Durchführung des erteilten Auftrags bekannt geworden sind (BGHSt 20, 222, 224; BGH, Beschl. vom 15.08.2001-3STR225/01; Säuge in KK 4. Auflage § 74 RTN.15; Kleinknecht/Meier-Gosner, STPO 45. Auflage § 74 RDN.19).“

In der Vergangenheit gab es schon eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen in dieser Richtung mit ähnlich klingenden Inhalten. Insbesondere dann, wenn das von der Versicherung in Auftrag gegebene „Privatgutachten“ ein Ergebnis auswies, dass für den Angeklagten unangenehme Folgen im Strafprozess nach sich zog, wurde die Ablehnung des SV betrieben.

Es ist zu erwarten, dass künftig der Beschluss des BGH und die weiteren vorliegenden Urteile für die Ablehnung des Vorgutachters herangezogen werden.

Der „Privatgutachter“ fungierte dann nur noch als „Sachverständiger Zeuge“.

Anschließend ergibt sich das Problem, einen Sachverständigen zu finden der evtl. auch ohne die Möglichkeit einer nochmaligen Inaugenscheinnahme des zu begutachtenden Objektes und ggf. des untersuchten Materiales, ein brauchbares Gutachten erstatten kann.

Nicht selten kam es vor, dass gerade wegen der fehlenden Objektbesichtigung ein deutlich abgeschwächtes Ergebnis erarbeitet wurde

Entscheidend ist: Setzt sich der Sachverständige, der vom Gericht den Auftrag erhielt, intensiv mit dem Inhalt des Vorgutachtens auseinander? Wegen eines nicht mehr zur Verfügung stehenden oder veränderten Objektes (Brandgebäude abgerissen oder renoviert, Auto verkauft usw.), muss der SV anhand der Beschreibungen und der Lichtbilder sowie der Anhörung und intensiven Befragung des Vorgutachters als „sachverständiger Zeuge“ sich die Grundlage schaffen, um ein brauchbares Gutachten zu erstellen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass gerade dieser Notwendigkeit selten Rechnung getragen wird und das Gutachten mit etlichen „Wenn und Aber“ versehen ist, was letztlich dazu führt, dass das Verfahren eingestellt wird.

Besondere Aufmerksamkeit muss deshalb der Auswahl des Sachverständigen zukommen.

Wesentlich bei der Auswahl des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist auch, dass er neben der Notwendigkeit der erforderlichen Sach- und Fachkenntnis auch über das erforderliche Untersuchungsgerät verfügen muss.

Für kriminaltechnische Untersuchungen haben z. B. Handwerksmeister, die als Sachverständige fungieren, in der Regel keine Laboreinrichtung.

Weiterhin ist es wesentlich, dass das Untersuchungsmaterial, welches Bestandteil des Vorgutachtens ist, dem gerichtlich bestellten Sachverständigen unverändert zur Verfügung gestellt werden kann. Im Prüflabor GÖTH wird dieses Untersuchungsmaterial in eine Schutzfolie eingeschweißt, die keinesfalls von dem Sachbearbeiter oder sonstigen Personen zerstört werden sollte und somit unverändert dem gerichtlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden kann.

Für die Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials muss der Auftraggeber in geeigneter Weise sorgen.

Schwer nachvollziehbar ist der BGH-Beschluss für Sachverständige, die regelmäßig sowohl von Versicherungen als auch von Ermittlungsbehörden beauftragt werden.

Das Qualitätsmerkmal der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen sollte dafür sprechen, dass er, unabhängig davon, wer anschließend die Rechnung des Gutachtens begleicht, selbstverständlich sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch erstellt.

Insbesondere, wenn z. B. der Sachverständige einmal den Auftrag von dem Ermittlungsbeamten erhält und die Ermittlungsbehörden die Kosten tragen, beim nächsten Auftrag, ebenfalls von den Ermittlungsbehörden, die Versicherung nach Absprache mit den Ermittlungsbeamten die Kosten trägt, stellt sich die Frage, ob die Ablehnung gemäß des Beschlusses gerechtfertigt ist.

Letztlich erhebt sich noch die Frage nach der Unparteilichkeit des Sachverständigen, wenn der Auftraggeber Ermittlungsbeamter und der Sachverständige aus der gleichen Behörde kommen. Dies insbesondere dann, wenn zu Bedenken ist, dass der Behördensachverständige ausschließlich für Ermittlungsbehörden Gutachten erstellt.

Im besonderen Maße stellt sich die Frage dann, wenn dieser Behördensachverständige die Genehmigung hat, Aufträge aus der freien Wirtschaft, d.h. auch im Auftrag der Versicherung, auszuführen.

Für einen Außenstehenden stellt sich natürlich die Frage der Notwendigkeit der Beauftragung von Sachverständigen durch die Ermittlungsbehörde und die Begleichung der Kosten durch den Versicherer.

Die besondere Finanzlage der öffentlichen Behörden dürfte allgemein bekannt sein. Dadurch werden innerhalb der Behörden die dort einmal vorhandenen Spezialabteilungen mit ihren Sachverständigen drastisch reduziert oder teilweise vollständig aufgelöst.

Der Ermittlungsbeamte musste bei einer Beauftragung seines Behördengutachters keine Kostenfrage klären.

Dadurch resultiert auch die Notwendigkeit, Untersuchungen von freien Unternehmen durchführen zu lassen. Diese führen jedoch gleichzeitig auch Aufträge anderer Auftraggeber aus.

Im Rahmen der Budgetierung verfügen die Behörden nur über einen bestimmten Finanztopf, der die Kosten der gesamten Dienststelle abdecken muss. Im Falle einer Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen müssen diese Kosten ebenfalls getragen werden. Somit ist es leicht möglich, dass der Aufwandsrahmen, insbesondere gegen Ende des Jahres die vorhandenen Mittel übersteigt und deswegen nach Lösungen gesucht wird, die einerseits die Untersuchung ermöglichen, andererseits keine Kostenbelastung darstellen.

Aus der Sicht eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist der o.a. zitierte Beschluss des BGH auch insbesondere dadurch nicht nachvollziehbar, das im August 2002 der Gesetzgeber einen besonderen Haftungsparagrafen (§ 839a) in das BGB aufgenommen hat.

Es scheint erforderlich, dass die Problematik in Fachkreisen diskutiert und nach praktikablen Lösungen gesucht wird.

Digitale Bilder

Die Verwendung von digitalen Bildern in Gutachten ist nicht mehr aufzuhalten. Glücklicherweise sind zwischenzeitlich Kameras auf dem Markt, die eine Auflösung von über 10 Millionen Pixel haben und darüber hinaus auch mit der Möglichkeit des Objektivwechsels ausgestattet sind.

Das Ergebnis sind qualitativ hochwertige Fotoaufnahmen, insbesondere wenn technische Details dargestellt werden sollen. Gerade die digitale Fotografie hat jedoch einen Trend ausgelöst, der von einer Vielzahl von Fachleuten nicht toleriert wird. Vereinzelt haben Fachautoren gefordert, die Begleichung einer Rechnung des Sachverständigen, so wie es von Dr. Peter Mühlhausen und Dipl. Phys. Dr. G. Prell in dem Artikel der NJW 2002 Heft 2 vorgeschlagen wurde, zu versagen.

Dieser Artikel hat einen Sturm der Entrüstung ausgelöst, bewirkte jedoch auch eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Problem. Insbesondere deshalb, weil in vielen Gutachten Bilder mit niedriger Pixelzahl, in einer miesen und auf schlechtem Papier ausgedruckten Qualität eingearbeitet werden, auf denen man nur mit sehr viel Fantasie das Beschriebene und Erklärte erkennen kann.

Eigentlich stellt sich doch die Frage, wenn ein neues Hilfsmittel zur Verfügung steht, warum dann das Ergebnis schlechter sein soll, als es das klassische Lichtbild, abgezogen von einem Negativfilm, geboten hat.

Es kann nachvollzogen werden, dass statt langer Beschreibungen Bilder zur Übersicht in den Text eingearbeitet werden.

Zur Darstellung in technischen Gutachten, bei denen Bilder eine Aussagekraft haben sollen, sind solche Drucke nicht geeignet.

Ich schließe mich in vollem Umfang einem Aufsatz von Richter Werner Bachmeier München an, der anlässlich des 41. Verkehrsgerichtstages 2003 in Goslar den Aufsatz „Die Verwendung digitaler Lichtbilder im Verkehrsunfallprozess“ (NZV, 1, 2003, S 1 ff.) veröffentlicht hat. Die hier aufgestellten Forderungen müssen zwingend eingehalten werden, ansonsten sollte eine Anerkennung des Gutachtens von vorneherein unterbleiben.

Um jede Art von Manipulation an dem Bild im Gutachten auszuschließen, sollte der Sachverständige nur Programme verwenden, die nicht über das Justieren von Schärfen, der Helligkeit und der Farbsättigung hinausgehen. Das klassische Programm für den Fotografen (Photoshop Adobe) ist nicht zu verwenden. Es erlaubt Veränderungen am Bildinhalt.

Dies könnte zu einer kritischen Befragung des Sachverständigen führen. Automatisch wird dabei der Sachverständige in eine Erklärungssituation gebracht, die seiner Glaubwürdigkeit und damit die Verwendung des Gutachtens schadet.

Es sei darüber hinaus jedem Sachverständigen angeraten, analog der Aufbewahrungspflicht der Negative, die Uraufnahmedaten der Bilder direkt von der Kamera auf ein geeignetes Medium zu überspielen und sicher zu verwahren.

Gutachtenbindung

Es war bereits schon einmal auf den Umstand hingewiesen worden, dass vorgelegte Gutachten auch im Rahmen der elektronischen Vorgangsbearbeitung nicht auseinandergeschnitten werden dürfen.

Es ist bedauerlicherweise jedoch immer wieder zu beobachten, dass bei dem Posteingang des Versicherers ohne Rücksicht die Gutachten auseinandergeschnitten und ohne besondere Kontrolle dann auch später in die Gerichtsakte gegeben werden.

Es war wiederholt festzustellen, dass dort Gutachtenseiten fehlten, vertauscht wurden und auch Bildanlagen nur noch zerfleddert dem Gericht vorlagen.

Es wird von hier noch einmal darauf hingewiesen, dass jedem Gutachten eine CD-Rom beigelegt wird, auf der sich das gesamte Gutachten inklusive der Bildanlage, ggf. Skizze usw. befindet. Jede CD ist mit den neuesten Virenprüfprogrammen überprüft worden, sodass keinerlei Bedenken bestehen dürften, statt des langwierigen Einscannens des Gutachtens diese CD beim Posteingang einzulesen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Posteingangsstellen bei den Versicherern auf diese Möglichkeit hingewiesen würden.

Einige Versicherer erbitten die Gutachten ohnehin nur noch auf CD. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss jedoch das Gutachten in ausgedruckter Qualität und mit der Originalunterschrift des SV weitergegeben werden.

Modalität der Schadenregulierung

In Anbetracht der Tatsache, dass unser Prüflabor für über 80 Versicherer tätig ist, erfahren wir die unterschiedlichsten Methoden, wie ein Versicherer die Schadenregulierung betreibt. Eine Vielzahl von insbesondere größeren Gesellschaften, hat eigene Schadenregulierer, die meistens zeitnah nach dem Schaden den Kunden aufsuchen, eine Verhandlungsniederschrift fertigen, alle entsprechenden Maßnahmen einleiten und falls erforderlich auch einen Sachverständigen beauftragen. Andere, meist kleinere Versicherer, arbeiten mit Schadenregulierungsunternehmen zusammen, die ähnlich wie die gesellschaftseigenen Direktionsbeauftragten die Schadenregulierung angehen.

In beiden Fällen ist, und dies scheint wesentlich, eine zeitnahe Inaugenscheinnahme eines Schadenortes gewährleistet.

Jede Art der Verzögerung lässt das Vorhandensein von Spuren entweder durch Reparatur, Austausch usw. infrage stellen.

Versicherer, die bisher weder Schadenregulierer vor Ort noch entsprechende Fremdkräfte regelmäßig beauftragt haben und sich auf das Ergebnis der Ermittlungen der Polizeibehörden verlassen und zunächst einmal abwarten, bis Einsichtnahme in die Ermittlungsakte genommen werden kann, werden mit nicht unerheblichen Beweisproblemen rechnen müssen, wenn ein Schaden abgelehnt werden soll.

Die Problematik stellt sich dadurch, dass die Ermittlungsbehörden gerade in den Fällen des Fahrzeug-, des Einbruchdiebstahls und weiterer Massendelikte nicht mehr ausreichendes und notwendiges Personal zur Verfügung stellen, um, wie es eigentlich erforderlich wäre, die umfangreichen Ermittlungen und insbesondere Spurensicherungen zu betreiben. Hierzu kommt, dass in vielen Bundesländern Polizei statt Kriminalbeamte für diese Delikte eingesetzt werden. In der Regel hat der Polizeibeamte jedoch keine erweiterte Ausbildung im Sinne der Spurensicherung. Ein Betrugsverdacht gegen den Versicherungsnehmer wird hier meist erst gar nicht mehr aufgenommen.

Es ist deshalb erforderlich im Sinne einer geordneten Schadenregulierung, dass zeitnah, Kontakt zu dem geschädigten Versicherungsnehmer aufgenommen und alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

Benennung von Gerichtssachverständigen

In jüngster Zeit ist verstärkt zu beobachten, dass Gerichte sich bei der Auswahl von Sachverständigen an die IHK oder HWK wenden. Nur selten werden seitens des Gerichts die Akten dazu mitgesandt, sodass den Sachbearbeitern dort nur spärlich Informationen darüber vorliegen, welche Sachverständige denn ausgewählt werden können.

Dabei kommt es dann nicht selten vor, dass Sachverständige benannt werden, die auf dem speziellen Fachgebiet, welches der Beweisbeschluss erfordert, nicht über die notwendige Fachkunde und insbesondere die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Zwar sollte der Sachverständige, der vom Gericht die Akten erhält und der Beweisbeschluss nicht exakt sein Fachgebiet trifft, den Auftrag wieder an das Gericht zurückgeben, dies scheint jedoch bei einer Vielzahl von Sachverständigen nicht bekannt zu sein. Sie fertigen ein Gutachten. Für das

Gericht, das in der Regel selbst wegen fehlender Fachkenntnis nicht in der Lage ist die Qualität des Gutachtens zu beurteilen, stellt dieses Ergebnis dennoch die Grundlage für das Urteil dar.

Für die unterlegene Partei ist es mühsam und mit zeitintensiver Feinarbeit verbunden, die Unzulänglichkeiten im Ergebnis des Gutachtens dieses gerichtlich bestellten Sachverständigen herauszuarbeiten. Dem Gericht muss in umfangreichen Stellungnahmen dargelegt werden, an welchen Positionen das Gutachten Fehler aufweist.

Wünschenswert wäre, wenn das Gericht nach der Mitteilung der IHK mit dem Sachverständigen selbst den Kontakt suchen und die Qualifikation für die Erledigung der Beweisfrage abklären würde.

In einer Vielzahl von Fällen war zu beobachten, dass Sachverständige auf dem speziellen Gebiet der kriminaltechnischen Untersuchungen keinerlei Erfahrung haben. In vielen Fällen, insbesondere bei Sachverständigen aus dem Bereich des Handwerkes fehlen sogar die erforderlichen Untersuchungshilfsmittel, ein Raster-Elektronen-Mikroskop steht regelmäßig nicht zur Verfügung.

Es erhebt sich somit die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Sachverständigen zu beauftragen, der aufgrund seiner Voraussetzungen nicht in der Lage ist, das Gutachten gemäß den Ausführungen des Beweisbeschlusses zu erstellen. Offensichtlich scheint es jedoch so zu sein, dass viele Kollegen dann, wenn sie von dem Gericht die Akte übersandt bekommen, glauben, sie müssten dieses Gutachten unter allen Umständen auch erstellen. Unabhängig davon, dass sie aufgrund ihrer Fachkenntnis oder auch aufgrund ihrer materiellen Ausstattung dazu eigentlich nicht in der Lage sind.

Schlüsseluntersuchungen

Zunächst muss einmal herausgestellt werden, dass zehn Jahre nach dem Beginn der Hochkonjunktur der Fahrzeugentwendungen dem hiesigen Prüflabor mehr Schlüssel zur Untersuchung eingesandt werden, als dies seinerzeit der Fall war.

Ursächlich dafür, kann es sein, dass eine Vielzahl von Sachverständigen, die damals Schlüsseluntersuchungen durchgeführt haben, heute dieses Fachgebiet nicht mehr abdecken. Andererseits könnte jedoch auch zu hiesigen Gunsten darüber spekuliert werden, dass die Qualität der von hier erstellten Gutachten so überzeugend war, dass man auch heute noch gerne auf die Qualität der Leistung zurückgreift.

Dennoch hat sich in der Schlüsseluntersuchung seit 1994 Erhebliches verändert, wobei sich ein Teil dieser Veränderungen durch die eingeführte Wegfahrsperrung, ein größerer Teil jedoch durch den verstärkten Einbau der Elektronik in die Fahrzeuge ergab.

Die Schlüsseluntersuchungen umfassen heute neben der klassischen Standarduntersuchung des mechanischen Schlüsselteils die Überprüfung, ob in diesem Schlüssel Transponder einliegen. Nachdem dies festgestellt wurde, findet eine Identifizierung der Transponder statt, ob sie bei dem entsprechenden Fahrzeughersteller verbaut werden.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass nicht selten aus einem Schlüssel die ursprünglichen vom Hersteller eingesetzten Transponder herausgenommen und durch andere, z.B. von Unfall oder Schrottfahrzeugen, ersetzt werden. Fehlt somit diese Überprüfung, würde der Austausch nicht auffallen.

Ein Auslesen der Transponder findet bei den Schlüsseln von Fahrzeugherstellern statt, die die direkte Zuordnung der Transponder zu dem entsprechenden Fahrzeug ermöglichen. Darüber hinaus ergeben sich bei einem Fahrzeughersteller noch ergänzende Möglichkeiten, Auskünfte zu dem Fahrzeug selbst zu erhalten. Hier kann z.B. die Laufleistung des Fahrzeuges ausgelesen werden.

Bei den mechanischen Schlüsseln findet, soweit es vom Hersteller abgedeckt werden kann, eine Zugehörigkeitsprüfung statt. Dazu müssen die Schlüssel zum Hersteller gesandt werden. Eine Vielzahl von Herstellern übermittelt jedoch auch die entsprechenden Codedaten, so dass ein Abgleich mit den hier ausgelesenen Werten möglich ist.

Weiterhin erlauben einige Fahrzeughersteller die Abfrage, ob zu diesem Fahrzeug Nachschlüssel bestellt worden sind. Auch darauf bezieht sich die Abfrage. Über das Ergebnis dieser Schlüsseluntersuchungen wird regelmäßig ein Prüfprotokoll erstellt, die Untersuchung selbst findet grundsätzlich bei dem hiesigen Prüflabor im Vier-Augen-System statt.

Ein Abgleich der Schlüssel mit dem GDV-Katalog wird von hier nicht mehr vorgenommen. Die Erkenntnisse, die hier bezüglich der Schlüssel vorliegen, gehen über den erstellten GDV-Katalog um ein Vielfaches hinaus. Dies betrifft nicht nur Pkw, sondern bezieht auch Lkw, Baumaschinen, Motorräder, Kleinkrafträder usw. mit ein.

Nur in sehr seltenen Fällen liegen über das Aussehen und die Art und Anzahl der Schlüssel keine Erkenntnisse vor. In diesen Fällen wird regelmäßig zu den Herstellern Kontakt aufgenommen und die entsprechenden Unterlagen angefordert und das hiesige Potenzial ergänzt.

Bei Schlüsseln, die an ihrem mechanischen Schlüsselchaft Abtastspuren aufweisen, werden nach wie vor Fotoaufnahmen der Abtastspuren gefertigt. Da diese regelmäßig mit dem Raster-Elektronen-Mikroskop erstellt werden, besteht auch detailliert die Möglichkeit herauszustellen, wie weit ein Gebrauch des Schlüssels nach dem Abtastvorgang vorliegt. Insbesondere die nahezu uneingeschränkte Vergrößerungsmöglichkeit stellt die Grundlage für das Erkennen dar, ob an der ersten Kuppe des Schlüssels nach dem Abtastvorgang ein Kontakt mit den Zuhaltungsplättchen des Schlosses erfolgt war.

Ergänzend können diese Untersuchungen noch durch eine Materialanalyse (EDX) gefestigt werden. Dadurch ist lückenlos der Beweis erbracht, ob dieser Schlüssel nach dem Abtastvorgang noch einen Kontakt mit den Funktionsteilen des Schließzylinders hatte.

Das hohe Niveau dieser Schlüsseluntersuchungen, welches von hier praktiziert wird, findet auch bei den Gerichten entsprechende Anerkennung.

Die einzelnen, nicht immer bei jeder Schlüsseluntersuchung anzuwendenden Untersuchungsmöglichkeiten wurden gegenüber den ursprünglich einmal pauschalen Rechnungsbeträgen aufgesplittet. Nach hiesigen Auffassungen sollen einem Auftraggeber nur die Leistungen in Rechnung gestellt werden, für die auch entsprechende Untersuchungen erfolgten.

Die Kosten für diese Schlüsseluntersuchungen liegen trotzdem noch deutlich unter denen, die einige Fahrzeughersteller für das Auslesen und Abgleichen mit der EDV für nach dort gesandte Schlüssel in Rechnung stellen.

LoJack detektor

Im Info-Brief des vorigen Jahres hatten wir darüber berichtet, dass die Fa. LoJack detektor wieder reaktiviert ist. Zwischenzeitlich war es uns möglich, mit einem ausgerüsteten Fahrzeug einen „Probediebstahl“ vorzunehmen.

Wir hatten dazu das Fahrzeug BMW X5, welches in einem Industriegelände abgestellt worden war, mit einer Seilwinde auf einen Hänger gezogen.

Nachdem wir die Fahrt mit dem Hänger begonnen hatten, wurde durch die Erschütterungen Alarm ausgelöst.

Die von uns zurückgelegte Fahrstrecke ging ein Teil über Autobahn, um möglichst schnell von dem Abstellort des Fahrzeuges große Distanz zu bekommen. Anschließend war beabsichtigt, das Fahrzeug in eine geschlossene Halle unterzustellen und die Aktivitäten abzuwarten. Bereits bei der Einfahrt in die Halle wurden wir von der Anwesenheit der zwischenzeitlich unbemerkt von uns hinzugezogenen Polizei überrascht. Eine Festnahme konnten wir durch Beleg des Probetriebes verhindern.

Das Hineinfahren in die Halle hatte sich kurzfristig durch eine vor der Einfahrt befindliche Wasserrinne verzögert.

Wir haben anschließend das Fahrzeug in der Halle abgestellt und das Tor geschlossen.

Wir konnten uns dann einerseits in dem hinzugerufenen Fahrzeug des Wachdienstes, welches über das Empfangsgerät verfügte, sowie durch Beobachtung über den anwesenden Helikopter aus der Luft davon überzeugen, dass das Fahrzeug uneingeschränkt aus der Halle heraus ein Signal abgab.

Wie aus einem früheren Versuch hier bekannt ist, wird auch dann noch ein Signal abgestrahlt, wenn das Fahrzeug beispielsweise in einem Parkhaus oder auch in einem Stahlblechcontainer abgestellt ist.

Über die Versuchsanordnung wurde von 3SAT ein Film gedreht, der auch entsprechend ausgestrahlt wurde.

Eine Kopie des Filmes liegt uns vor.

Wie wir kürzlich in Erfahrung bringen konnten, wird Anfang bis Mitte des nächsten Jahres eine neue gemeinsame Frequenz mit einer Vielzahl von Nachbarländern, z.B. Spanien, England, Frankreich, Polen und Russland für diese Geräte geschaltet. Dadurch besteht auch die Möglichkeit für z.B. Geschäftsleute, die mit ihrem Fahrzeug in die entsprechenden Länder fahren müssen oder für Autovermietungen, deren Fahrzeuge in diese Länder gebracht werden, das Wiederauffinden zu ermöglichen.

Weitere Informationen über dieses System sind unter den Telefonnummern 0800/0800338 oder 030/38306511 zu erhalten.

Postversand von Schlüsseln

Uns ist in jüngster Zeit aufgefallen, dass mit steigender Tendenz Briefumschläge nach hier übersandt werden, die nicht ordnungsgemäß zugeklebt sind. Dadurch ist es vereinzelt auch vorgekommen, dass Schlüssel auch dann, wenn sie in einer weiteren Verpackung waren, verloren gingen.

Ursächlich für diesen nicht ordnungsgemäßen Verschluss dürften die unzureichend mit Kleber versehenen selbstklebenden Briefumschläge sein.

Auch wir haben festgestellt, dass nach einer gewissen Lagerzeit der Kleber an den Briefumschlägen keine ausreichende Haftung mehr darstellt.

Wir bitten deshalb, darauf zu achten, dass in diesen Fällen zusätzlich ein Klebestreifen zur Sicherung angebracht wird.

Weiterhin möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schlüssel nicht lose in einen Briefumschlag gesteckt und versandt werden dürfen. Die Postverteilungszentren sind so gestaltet, dass die Briefe aufrecht stehend über Bänder transportiert werden. Die Transportgeschwindigkeit ist enorm hoch und winkelt scharfkantig ab. Durch das Gewicht des Schlüssels wird der Briefumschlag zerstört und die Schlüssel fallen unkontrolliert zu Boden.

Die Postverteilerzentren verfügen über große Mengen derartiger Metallgegenstände, die sie auch nur eine begrenzte Zeit aufbewahren. Es ist für die Angestellten dort nicht möglich, aus diesen die gesuchten Schlüssel im Falle einer Rückfrage herauszufinden. Der Schlüssel ist damit für alle Zeit verloren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schlüssel nur in einer Kunststoffverpackung oder aufgeklebt auf einen Karton, der umgeklappt und nochmals verklebt wird, versandt werden dürfen.

Nur so ist ausgeschlossen, dass Schlüssel in Verlust geraten.

Im hiesigen Prüflabor werden nach der Untersuchung die Schlüssel grundsätzlich in eine Folie eingeschweißt. Dies hat einerseits den Vorteil, dass ein Verlust ausgeschlossen ist, andererseits soll verhindert werden, dass an dem Schlüssel nach der von hier durchgeführten Untersuchung Veränderungen erfolgen.

Wie Ihnen bereits schon an anderer Stelle mitgeteilt wurde, muss jedes Gutachten durch einen weiteren Sachverständigen überprüfbar sein. Dazu ist es dann auch erforderlich, dass der untersuchte Schlüssel noch ordnungsgemäß in der Folie eingeschweißt ist.

Wird diese Folie zerstört, kann z. B. nicht mehr von dem weiteren Sachverständigen eine Aussage zu den Gebrauchsspuren an dem Schlüssel oder der Überlagerungen von Abtastspuren, wie von hier festgestellt, getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Schlüssel nach dem Auspacken weiter einem Gebrauch unterzogen wurde.

Ich bedanke mich für Ihre Kenntnisnahme.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)